



Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 regelt im Wesentlichen die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und gleichzeitig die Fortentwicklung eines freiwilligen Wehrdienstes. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die nächstes Jahr volljährig werden, hat die Meldebehörde auf Grund des § 58 c Abs. 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Personendaten aus dem Melderegister bis 31. März zu übermitteln:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift der Hauptwohnung.

Die davon betroffenen Personen (Geburtsjahrgang 2007) haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Die Personen, die die Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht wünschen, können dies bis zum 15. März 2025 der Stadtverwaltung Freital, Ordnungsamt, Sachgebiet Pass- und Meldewesen, Am Bahnhof 8, 01705 Freital persönlich oder schriftlich mitteilen.

Öffnungszeiten:	Mo	8.00 - 12.00 Uhr
	Di	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
	Mi	geschlossen
	Do	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
	Fr	8.00 - 12.00 Uhr



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de